

**Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung
(IBA-VO)
Vom 22. Juli 2019**

**§ 3
Bewerbung und Aufnahme**

(1) Das Bewerbungsverfahren wird durch die Schulaufsichtsbehörde zentral koordiniert. Sie gibt den Schulen den Bewerbungszeitraum und das Verfahren jährlich schriftlich bekannt.

(2) Die Aufnahme in den Bildungsgang ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis über die erreichte Schulbildung,

2. ein tabellarischer Lebenslauf,

3. zwei Lichtbilder neueren Datums,

4. sofern vorhanden

a) die Zeugnisanlage über das Arbeits- und Sozialverhalten,

b) Nachweise über bereits absolvierte Praktika oder andere Empfehlungen aus der Sekundarstufe I,

c) das Protokoll über das Anschlussgespräch zur Berufs- und Studienorientierung aus dem Berufswahlpass oder andere Dokumentationen von Beratungsgesprächen zur Berufswegeplanung,

5. gegebenenfalls den Bescheid über das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs,

6. bei nicht volljährigen Bewerberinnen und Bewerbern die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Aufnahme in den Bildungsgang und

7. bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem in § 41 Absatz 2 des Schulgesetzes genannten Aufenthaltsstatus der Nachweis über den Aufenthaltsstatus. Wurde das Zeugnis über die erreichte Schulbildung noch nicht erteilt, ist das letzte Halbjahreszeugnis beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Die Schule kann die Vorlage weiterer Bewerbungsunterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über den Aufnahmeantrag erforderlich ist. Zeugnisse und der Nachweis über den Aufenthaltsstatus sind jeweils in beglaubigter Kopie oder beglaubigter Abschrift einzureichen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist den Bewerberinnen und Bewerbern und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekanntzugeben.